



Änderung Anspruchsberechtigung Todesfallkapital

Arbeitgeber

Vorsorgeplan

Versicherte Person

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Kontaktadresse für Rückfragen
tagsüber (E-Mail oder Telefonnr.)

Zivilstand

Ledig

Verheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Partnerschaft

Aufgelöste Partnerschaft

Nach meinem Tod soll ein allfälliges Todesfallkapital an folgende Person/-en ausgerichtet werden:

Name, Vorname, Adresse	Verwandtschaftsgrad bzw. Beziehung	Geburtsdatum	Personen- gruppe (lit. b, lit. c oder lit. d)	Anteil in Prozenten

Mit dieser Erklärung widerrufe ich allfällige früher abgegebene Begünstigtenordnungen.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person:

Ort und Datum

Beglaubigung durch Amtsstelle

Falls ein Lebenspartner gemäss lit. c) existiert, ist zusätzlich das Formular „Bestätigung Lebensgemeinschaft“ einzureichen.

Die UGZ prüft im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung erfüllt sind.

Auszug aus dem Vorsorgereglement:

Art. 31 Todesfallkapital

31.1

Stirbt ein Versicherter (aktiv Versicherter oder Invalidenrentner) vor dem effektiven Altersrücktritt, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird ein Todesfallkapital ausgerichtet, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

31.2

Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

31.3

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
- c) der Lebenspartner, sofern die Voraussetzungen für den Rentenanspruch gemäss Art. 29.1 erfüllt sind, bei dessen Fehlen
- d) die Kinder des verstorbenen Versicherten, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Der Versicherte kann die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) oder lit. c) oder lit. d) abändern.

Falls eine Person gemäss lit. c) existiert, darf der Versicherte die Personen gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen.

Macht der Versicherte von diesen Möglichkeiten Gebrauch, so hat er das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular „Änderung Anspruchsberechtigung Todesfallkapital“ zu verwenden und seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen. Liegt im Zeitpunkt des Todes keine Erklärung vor, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Im Übrigen ist die Rangordnung unabänderlich.

Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss lit. a) bis d), fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.